

**Vertrag zur Änderung des Rahmenvertrages über die
vollstationäre pflegerische Versorgung
gemäß 75 Abs. 1 SGB XI für das Land Schleswig-Holstein vom
01.07.1996 in der Fassung vom 01.04.2013**

zwischen

- AOK NORDWEST - Die Gesundheitskasse -, Dortmund
 - BKK-Landesverband NORDWEST, Hamburg
 - IKK Nord, Lübeck
 - Knappschaft
 - Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFK) als
Landwirtschaftliche Krankenkasse, Kiel
 - den Ersatzkassen
 - Techniker Krankenkasse (TK)
 - BARMER GEK
 - DAK-Gesundheit
 - Kaufmännische Krankenkasse - KKH
 - Handelskrankenkasse (hkk)
 - HEK - Hanseatische Krankenkasse
- gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek), vertreten durch den Leiter der vdek-
Landesvertretung Schleswig-Holstein

und der örtlichen Träger der Sozialhilfe und des überörtlichen Trägers der
Sozialhilfe in Schleswig-Holstein

unter Beteiligung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Nord
sowie des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V.

und

- Arbeiterwohlfahrt Landesverband Schleswig-Holstein e.V., Kiel
- Caritasverband für Schleswig-Holstein e. V., Kiel
- Paritätischer Wohlfahrtsverband Schleswig-Holstein e.V., Kiel
- Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Schleswig-Holstein e.V., Kiel
- Diakonisches Werk Schleswig-Holstein, Landesverband der Inneren Mission
e.V., Rendsburg
- Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V., Kiel

- Kommunalen Pflegeverband Schleswig-Holstein e.V., Kiel
- Arbeitsgemeinschaft Privater Heime und Ambulante Dienste Bundesverband e.V., Hannover
- Bundesverband Ambulanter Dienste und Stationäre Einrichtungen e.V., Essen
- Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe, Berlin
- Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V., Berlin
- Arbeitgeber- und Berufsverband Privater Pflege e.V., Hannover

§ 20a Personalbedarf für Pflege und soziale Betreuung

- (1) Für das Pflege- und Betreuungspersonal im Tagdienst wird ein Personalrichtwert nach § 75 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 SGB XI vereinbart.

Pflegegrad	Personalrichtwert (1) von	Personalrichtwert (1) bis
1	1 : 6,963	1 : 5,713
2	1 : 5,431	1 : 4,456
3	1 : 3,994	1 : 3,277
4	1 : 3,121	1 : 2,561
5	1 : 2,814	1 : 2,309

Zusätzlich wird für die leitende Pflegefachkraft ein Personalrichtwert von 1 zu 75, maximal eine Vollzeitkraft und für die Durchführung des Qualitätsmanagements von 1 zu 175, maximal eine Vollzeitkraft, vereinbart.

- (2) Für die Besetzung der Nachtwachen gilt, dass die Grundversorgung für pflegebedürftige Bewohner-(innen) mit einer ständigen Nachtwache für die ersten 20 Plätze eines Pflegeheimes durch 2,29 Vollzeitstellen sichergestellt wird. Für die weiteren Plätze werden zusätzlich Vollzeitstellen nach einem Personalrichtwert von 1 zu 20 berücksichtigt. Soweit es die räumlichen, baulichen und pflegerischen Gegebenheiten erfordern, kann darüber hinaus ein günstigerer Personalrichtwert vereinbart werden.

¹ Bis 31.12.2016 lag der Korridor für die Personalrichtwerte nach Pflegestufen zwischen 80 bis 100 Prozent des maximalen Pflegegeldes. Ab dem 1.1.2017 wird dieser Korridor durch neue Personalrichtwerte je Pflegegrad auf der Basis übergeleiteter Pflegesatzabschlüsse (§ 92c SGB XI) auf 90 bis 105 Prozent des maximalen Pflegegeldes in 2016 angehoben.

- (3) Die Einrichtungen haben das Recht, die Personalbemessung im Rahmen der Personalrichtwerte des Absatzes 1 zu vereinbaren. Eine Absenkung der Personalrichtwerte zur vorherigen individuellen Vergütungsvereinbarung nach § 85 SGB XI aufgrund der Umsetzung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs ab 1. Januar 2017 ist in der Regel ausgeschlossen. Die tatsächliche Stellenbesetzung ist angemessen zu berücksichtigen. Die Festlegungen über die Ausstattung mit Pflege- und Betreuungspersonal erfolgt in den Leistungs- und Qualitätsmerkmalen auf der Grundlage von § 84 Absatz 5 SGB XI. Soweit nach den Leistungs- und Qualitätsmerkmalen der Einrichtungen Besonderheiten vorliegen, die eigenständige Lösungen erfordern, können die Partner der Pflegesatzvereinbarung im Rahmen der Leistungs- und Qualitätsmerkmale eine höhere Personalausstattung vereinbaren.

§ 20b Nachweis der arbeitsvertraglichen Vergütung

- (1) Zur Erfüllung der Nachweispflicht gemäß § 84 Abs. 7 SGB XI gelten die folgenden Regelungen für Pflegeeinrichtungen, welche ihre Pflegesätze auf Grundlage der Bezahlung der Beschäftigten nach tarifvertraglich vereinbarten Vergütungen oder Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtregelungen vereinbart haben.
- (2) Tarifiernde Einrichtungen benennen den bei ihnen zur Anwendung kommenden Tarifvertrag bzw. die bei ihnen zur Anwendung kommende kirchliche Arbeitsrechtsregelung. Ein Nachweis der Anwendung des in Satz 1 benannten Tarifvertrags bzw. dessen analoge Anwendung erfolgt durch den Nachweis der Mitgliedschaft in einem Arbeitgeberverband (bzw. Zuständigkeit einer arbeitsrechtlichen Kommission) oder durch schriftliche Erklärung des Einrichtungsträgers.
- (3) Der Nachweis nach Absatz 2 kann vom Träger der Pflegeeinrichtung in der Regel einmal für ein Kalenderjahr durch Vorlage von aussagefähigen Unterlagen gefordert werden. Als aussagefähig gelten insbesondere ein Testat einer Beratungsgesellschaft (z. B. Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer) oder personenbezogen datengeschützte Gehaltsabrechnungen einzelner (nur Stichprobe) Beschäftigter, denen der angewendete Tarifvertrag oder eine entsprechende kirchenrechtliche Arbeitsrechtregelung sowie deren jeweilige Eingruppierung entnommen werden kann.

- (4) Ergibt ein Nachweis nach Absatz 3 keine Anhaltspunkte für eine Unterschreitung von tarifvertraglich oder kirchenarbeitsrechtlich vereinbarten Vergütungen, ist ein Tarifabgleich erst wieder in dem nachfolgenden Kalenderjahr möglich. Der Nachweis gemäß den Absätzen 2 und 3 entfällt, wenn der Träger der Pflegeeinrichtung bereits in der Pflegesatzverhandlung für die laufende Vergütungsperiode entsprechende Unterlagen für den betreffenden Zeitraum vorgelegt hat.

§ 20c Nachweis des Personaleinsatzes

- (1) Der Träger der Pflegeeinrichtung ist verpflichtet, mit der vereinbarten personellen Ausstattung die Versorgung der Pflegebedürftigen jederzeit sicherzustellen. Er hat bei Personalengpässen oder -ausfällen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Versorgung der Pflegebedürftigen nicht beeinträchtigt wird.
Geeignete Maßnahmen sind beispielsweise Personalvertretungen, Mehrarbeit, Personalneueinstellungen oder der Einsatz von extern gestelltem Personal.
- (2) Auf Verlangen einer Vertragspartei gemäß § 85 Absatz 2 SGB XI hat der Träger der Pflegeeinrichtung in einem Personalabgleich nachzuweisen, dass die vereinbarte Personalausstattung tatsächlich bereitgestellt und bestimmungsgemäß eingesetzt wird. Dem Personalabgleich liegt grundsätzlich eine vertragliche Vereinbarung über das vorzuhaltende Personal nach den Leistungs- und Qualitätsmerkmalen der Pflegesatzvereinbarung zugrunde. Die personelle Ausstattung ist nach Berufs-/Funktionsgruppen gegliedert (vgl. Anlage 1(2)).
- (3) Der Träger einer Pflegeeinrichtung hat auf Verlangen innerhalb von sechs Wochen die personelle Ausstattung für den gemäß Absatz 4 geforderten Zeitraum nachzuweisen.
- (4) Der Bezugszeitraum für einen Personalabgleich umfasst grundsätzlich einen zusammenhängenden Zeitraum der letzten sechs Kalendermonate. Dieser endet zwei Kalendermonate vor dem Monat der Anforderung. Sollten in diesem Zeitraum Personalunterdeckungen bestehen, kann dieser Bezugszeitraum auf bis zu zwölf Kalendermonate erweitert werden.

² Die Vertragspartner stimmen überein, dass die UAG der Landespflegesatzkommission Schleswig-Holstein die Anlage 1 bis zum 30.04.2017 erarbeitet und den Vertragspartnern zur Entscheidung vorlegt.

(5) Die für den Personalabgleich erforderlichen Nachweise sind in elektronischer tabellarischer Form nach dem Muster der Anlage 1 dieser Vereinbarung zur Verfügung zu stellen. Bei Bedarf sind stichprobenartig folgende weitere anonymisierte Unterlagen vorzulegen:

- Stellenpläne oder ähnliche Unterlagen, aus denen die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit hervorgeht
- Unterlagen der Personalbuchhaltung, die Aufschluss über die in der Anlage 1 aufgeführten Arbeitszeiten geben
- Unterlagen der Bewohnerverwaltung, die Aufschluss über die in der Anlage 1 aufgeführten Berechnungstage geben

Zur Prüfung des Fachkräftestatus in der Anlage 1 sind geeignete Qualifikationsnachweise vorzulegen.

(6) Extern gestelltes Personal ist gesondert auszuweisen. Zum Nachweis sind die Arbeitsstundenbelege, ersatzweise die Verträge vorzulegen.

(7) Geleistete Überstunden/Mehrarbeitsstunden sind zu berücksichtigen.

(8) Hält die Pflegeeinrichtung ihre gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere ihre Verpflichtungen zu einer qualitätsgerechten Leistungserbringung aus dem Versorgungsvertrag, ganz oder teilweise nicht ein, sind die vereinbarten Pflegevergütungen für die Dauer der Pflichtverletzung entsprechend dem Verfahren nach § 115 Abs. 3 SGB XI zu kürzen.

Inkrafttreten

Die vorstehenden Regelungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft und gelten zunächst bis einschließlich 31.12.2017. Danach gelten diese Regelungen bis zum Inkrafttreten eines neuen Rahmenvertrages über die vollstationäre pflegerische Versorgung gemäß 75 Abs. 1 SGB XI für das Land Schleswig-Holstein oder solcher Regelungen, die diese ersetzen, fort.

Kiel, den 24. Oktober 2016

AOK NORDWEST,
- Die Gesundheitskasse - , Dortmund

(Unterschrift)

Arbeiterwohlfahrt Landesverband
Schleswig-Holstein e. V., Kiel

(Unterschrift)

BKK-Landesverband NORDWEST,
Essen

(Unterschrift)

Arbeitsgemeinschaft Privater Heime
Bundesverband e. V., Lübeck

(Unterschrift)

IKK-Nord, Lübeck

(Unterschrift)

Bundesverband privater Anbieter
sozialer Dienste e. V., Kiel

(Unterschrift)

SVLFG als LPK

(Unterschrift)

Caritasverband für Schleswig-Holstein
e. V., Kiel

(Unterschrift)

Verband der Ersatzkassen e. V.,
Der Leiter der vdek Landesvertretung
Schleswig-Holstein, Kiel

(Unterschrift)

Deutscher Paritätischer
Wohlfahrtsverband - Landesverband
Schleswig-Holstein- , Kiel

(Unterschrift)

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag,
Kiel handelnd für die Kreise als örtlicher
Träger der Sozialhilfe

(Unterschrift)

Deutsches Rotes Kreuz Landesverband
Schleswig-Holstein e. V., Kiel

(Unterschrift)

Städteverband Schleswig-Holstein, Kiel
handelnd für die kreisfreien Städte als
örtlicher Träger der Sozialhilfe

(Unterschrift)

Diakonisches Werk Schleswig-Holstein,
Landesverband der Inneren Mission e.
V., Rendsburg

(Unterschrift)

Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Wissenschaft und Gleichstellung in
Schleswig-Holstein als überörtlicher
Träger der Sozialhilfe

(Unterschrift)

Kommunaler Pflegeverband Schleswig-
Holstein e. V., Kiel

(Unterschrift)

Verband der privaten Krankenversicherung
e. V., Köln

(Unterschrift)

Verband Deutscher Alten- und
Behindertenhilfe e. V., Berlin

(Unterschrift)